

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der
katastrophenschutzrechtlichen Aufgabe
zur Bildung und Unterhaltung einer „Teileinheit Tauchstaffel“
vom Landkreis Elbe-Elster auf die Stadt Cottbus/Chósebusz**

zwischen der

Stadt Cottbus/Chósebusz
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herr Tobias Schick

- nachfolgend kreisfreie Stadt genannt -

und dem

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch den Landrat,
Herr Marcel Schmidt

- nachfolgend Landkreis genannt -

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 (Aufgabenträger) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) untere Katastrophenschutzbehörde und Träger des Katastrophenschutzes. Sie sind unter anderem entsprechend § 37 Abs. 1 BbgBKG (Vorbereitende Maßnahmen) zur Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere von Katastrophenschutzlagern verpflichtet.

Hierzu zählt die Aufstellung und Unterhaltung der Teileinheit Tauchstaffel des Fachdienstes Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-W).

Die Stadt Cottbus/Chósebusz und der Landkreis Elbe-Elster vereinbaren die Delegation dieser Aufgabe gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) auf die Stadt Cottbus/Chósebusz.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die SEG-W gliedert sich gemäß Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der KatSV zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG) vom 16. Dezember 2022 in die beiden Teileinheiten Bootsstaffel und Tauchstaffel.
2. Die kreisfreie Stadt betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 KatSV eine SEG-W.
3. Der Landkreis überträgt mit dieser Vereinbarung auf Grundlage des § 5 Abs. 1 GKGBbg die ihm für sein Gebiet obliegende Aufgabe zur Bildung und Unterhaltung einer Teileinheit Tauchstaffel auf die Stadt Cottbus/Chósebusz. Die übrigen Aufgaben des Landkreises im Bereich der SEG-W – insbesondere im Hinblick auf die Bootsstaffel – bleiben unberührt.
4. Mit der Übertragung nach Nummer 3 Satz 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten vom Landkreis auf die kreisfreie Stadt über (§ 3 Abs. 3

Satz 1 GKGBbg). Die Stadt nimmt die übertragene Aufgabe durch ihre eigene Teileinheit Tauchstaffel in ihrer SEG-W wahr.

5. Hinsichtlich der bisherigen Wirkung sowie der Angemessenheit vereinbaren beide Parteien nach 5 Jahren eine gemeinsame Evaluierung zur getroffenen Vereinbarung.

§ 2 Pflichten der kreisfreien Stadt

1. Die laufenden Kosten für die Aufstellung und Unterhaltung der Teileinheit Tauchstaffel des Fachdienstes Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren (SEG-W) trägt die kreisfreie Stadt allein.
2. Die kreisfreie Stadt verpflichtet sich - auf Anforderung des Landkreises - die taktische Teileinheit Tauchstaffel, auch unterhalb der Schwelle Großschadenslage und/oder Katastrophe zur Hilfeleistung, im Landkreis zum Einsatz zu bringen.
3. Ein Sonderplan zum taktischen Einsatzgeschehen (Weisungsbefugnisse, fachliche Unterstellung usw.) wird gemeinsam durch die kreisfreie Stadt und den Landkreis erstellt. Dieser Sonderplan ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Die Alarmierung der SEG-W, Teileinheit Tauchstaffel erfolgt über die integrierte Regionalleitstelle Lausitz im Wege digitaler Meldeempfänger (DME) und ggf. ergänzender Alarmierungswege.
5. Dem Landkreis wird ein umfassendes Auskunftsrecht eingeräumt insbesondere ist der Landkreis zu unterrichten für den Fall der fehlenden Einsatzbereitschaft.

§ 3 Pflichten des Landkreises

1. Die mit der Anforderung für einen Einsatz der Teileinheit Tauchstaffel verbundenen tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis.
2. Der Landkreis übergibt im Rahmen der Kostentragung für den gesamten Zeitraum gemäß gesonderter Vereinbarung das Mehrzweckboot mit Trailer
Fahrzeugtyp: FASTER 73 CAT
Außenbordmotor 1: 08002F-810124 (Suzuki OF 80}
Außenbordmotor 2: 08002F-810243 (Suzuki OF 80}
Bootstrailertyp: Harbeck BT3000M
Bootstrailer amtl. Kennz.: EE - K 8464
Bootstrailer FIN: WHR2B1130JS105758
Rechnungsdatum: 23.01.2019
an die kreisfreie Stadt.
Die gesonderte Vereinbarung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 GKGBbg.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ausgetauschten Leistungen gleichwertig sind.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von

Treu und Glauben, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke oder einer undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 5 Wirksamwerden/ Laufzeit/ Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2046.
2. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
3. Eine ordentliche Kündigung kann, unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Kündigungsfrist, erstmals mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2046 ausgesprochen werden.
4. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60b des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GKGBbg).
5. Die Kündigungserklärung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf erfordert einen vorherigen Beschluss der Vertretungskörperschaft der kündigenden Vereinbarungspartei. Dabei ist zu beachten, dass die ausgesprochene Kündigung zu ihrem Wirksamwerden einer vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg) des Ministerium der Innern und für Kommunales und der Bekanntmachung der genehmigten Kündigung in den Amtsblättern der beider Beteiligten (§ 8 Abs. 3 GKGBbg) bedarf.

Cottbus,

Herzberg (Elster),

.....
Stadt Cottbus/Chósebuz
Oberbürgermeister
Tobias Schick

.....
Landkreis Elbe-Elster
Landrat
Marcel Schmidt

.....
Stadt Cottbus/Chósebuz
Bürgermeisterin
Doreen Mohaupt

.....
Landkreis Elbe-Elster
Dezernent
Roland Neumann